



Richtlinie der MARKTGEMEINDE PERNITZ für die Gewährung von Beihilfen für die Ausbildung Jugendlicher

1. Beihilfenziel

Im Rahmen dieser Richtlinie soll seitens der Marktgemeinde Pernitz die schulische / akademische Ausbildung Jugendlicher gefördert werden.

2. Beihilfenwerber

Beihilfenwerber können Jugendliche mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Pernitz, die eine weiterführende Schule ab der 9. Schulstufe besuchen bzw. eine Hochschul-, Fachhochschul- oder gleichartige Ausbildung absolvieren und für die Familienbeihilfe bezogen wird, sein.

3. Beihilfenmaßnahme und -umfang

Die Beihilfe erfolgt in der Form finanzieller Zuschüsse. Über die Höhe der Beihilfe entscheidet der Gemeindevorstand, sofern das Ansuchen den Rahmenbedingungen dieser Richtlinie entspricht. Bei der Festlegung der Höhe der zu gewährenden Beihilfe hat sich der Gemeindevorstand primär daran zu orientieren, in welchem sozialen Umfeld sich der/die Jugendliche befindet.

Die Beihilfe beträgt einheitlich € 50,-- pro Schulhalbjahr / Semester. Dieser Betrag kann in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen (soziale Situation des Elternhauses, Waisen, etc.) durch den Gemeindevorstand mit Hilfe des Multiplikators, der sich zwischen 1 und 5 bewegen kann, aufgewertet werden.

4. Verfahren zur Erlangung einer Beihilfe

Der Beihilfenwerber hat bis spätestens 30. September ein schriftliches Ansuchen für das jeweilige Folgejahr an die Marktgemeinde Pernitz zu richten. Das ausgefüllte Antragsformular ist unter Beilage einer Schulbesuchs- bzw. Inskriptionsbestätigung, dem Nachweis über den Bezug der Familienbeihilfe (in Kopie) sowie allenfalls Unterlagen zu besonders berücksichtigungswürdigen Umständen einzubringen. Eingebroughte Ansuchen sind vom Gemeindevorstand raschest möglich zu beurteilen und im Fall der positiven Beurteilung einer Auszahlung, die je zur Hälfte in den Monaten November bzw. April des jeweiligen Schuljahres erfolgt, zuzuführen. Für das zweite Halbjahr ist im Rahmen der Auszahlung eine neuerliche Schulbesuchs- bzw. Inskriptionsbestätigung vorzulegen.

Die Marktgemeinde Pernitz behält sich vor, alle im Ansuchen gemachten Angaben zu überprüfen.

5. Schlussbestimmungen

Bewilligte Beihilfen, die bis zum Ende des Schuljahres nicht behoben werden, verfallen. Auf die Gewährung einer Beihilfe nach dieser Richtlinie besteht – auch nach wiederholter Gewährung – keinerlei Rechtsanspruch.

Weiters obliegt es dem Gemeinderat, über Ansuchen, die nicht von dieser Richtlinie umfasst werden, zu befinden.

Diese Richtlinie tritt nach Gemeinderatsbeschluss vom 13.11.2006 mit dem Schul- / Studienjahr 2006/2007 in Kraft.